



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0207-RD 3/2015

Wien, am 21. Dezember 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 16.11.2015, Nr. 7064/J, betreffend Geschützte geografische Angaben

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 16.11.2015, Nr. 7064/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die Regelungen für geschützte geografische Angaben, geschützte Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionelle Spezialitäten schaffen einen rechtlichen Rahmen, um dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an Erzeugnissen mit besonderen Merkmalen und einer bestimmten Herkunft Rechnung zu tragen. Sie ermöglichen damit klare und knapp formulierte Auskünfte über die Herkunft des Erzeugnisses.

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und ihre Vorgängerverordnungen bauen auf den bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften auf und schaffen EU-weit einheitliche Rahmenbedingungen. Die zwei verschiedenen Kategorien für Herkunftsbezeichnungen – Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – entsprechen den bestehenden Gepflogenheiten.

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 dient zudem nicht der allgemeinen Kennzeichnung von Geburts-, Aufzucht- oder Schlachtort, sondern hat zum Ziel, die Rechte des geistigen Eigentums an Bezeichnungen von Produkten, bei denen ein Zusammenhang zwischen den Produktmerkmalen und dem geografischen Ursprung des Produktes besteht, zu wahren.



Dies entspricht auch dem Binnenmarktprinzip der EU, wonach der freie Warenverkehr nur aus bestimmten, in Art. 36 AEUV aufgezählten Gründen eingeschränkt werden darf.

Die Anforderungen an Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sind damit im Sinne der Verbrauchererwartungen klar festgelegt. Durch die Kennzeichnung mit deutlich unterscheidbaren Logos – gelb-rot für Ursprungsbezeichnungen, gelb-blau für geografische Angaben – ist auch eine korrekte Information der Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleistet.

Zudem wird die Produktspezifikation, in der das Produkt beschrieben, das Herstellungsgebiet definiert und das Herstellungsverfahren festgelegt werden, auf der Homepage des Patentamtes veröffentlicht. Interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher haben damit die Möglichkeit sich über die Beschaffenheit des g.U.- bzw. g.g.A. Produktes zu informieren.

Die für g.g.A geforderten Angaben und Spezifikationen sind rechtlich klar definiert, es liegt keine Konsumententäuschung vor.

Zu den Fragen 5 und 6:

Zur Anzahl an Anzeigen bezüglich Missbrauchs von g.g.A.-Bezeichnungen ist auf die Zuständigkeit des für die Vollziehung der VO (EU) Nr. 1151/2012 verantwortlichen Bundesministeriums für Gesundheit zu verweisen.

Zu Frage 7:

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 regelt Registrierung, Kontrolle und Schutz von g.U. und g.g.A. umfassend. Das bestehende AMA-Gütesiegel-System ist hinsichtlich seiner Zielsetzungen nicht mit dem System der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vergleichbar.

Der Bundesminister



Unterzeichner	6582/AB-XXV-GR-Anfrageantwortung Seriennummer 9544998049, CN=BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT
Datum/Zeit	2015-12-22T10:25:38+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate- light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur